

BStU

000072

oder

... In dem von [REDACTED] erarbeiteten Gutachten (Blatt 46 - 52 der Akte) wird der vom Beschuldigten verursachte Schaden auf ... Mark beziffert. In seiner schriftlichen Stellungnahme zum Gutachten vom 16. 4. 85 (Blatt 53 - 54 der Akte) anerkennt der Beschuldigte die vom Gutachter vorgenommene Schadensberechnung und die Schadenshöhe.

Werden durch ein Beweismittel mehrere Feststellungen bewiesen, so ist das Beweismittel im Schlußbericht mehrmals aufzuführen. Dabei reicht es jedoch nicht aus, das Beweismittel nur im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Feststellungen im Schlußbericht zu nennen, sondern es sind wiederum die jeweiligen Informationen des Beweismittels herauszuarbeiten, auf denen die einzelnen Feststellungen fußen.

Häufig entstehen bei der Arbeit mit Beweismitteln im Schlußbericht dadurch Fehler, daß die im Beweismittel enthaltenen Informationen nicht exakt dargestellt werden.

Zum Beispiel besagt das Vorhandensein des Abdrucks des linken Daumens der Ehefrau eines Beschuldigten auf einem Blatt Papier nicht, daß sie auch den darauf befindlichen Text schrieb.

Oder

beweist der Besitz einer Fahrkarte nach Brno nicht, daß die Person in die CSSR fahren und von dort nicht wieder in die DDR zurückkehren will usw.

Daraus ergibt sich das unbedingte Erfordernis, den Informationsgehalt der Beweismittel vollständig und unverfälscht zu erschließen und mit diesen nur die Feststellungen des Untersuchungsorgans zu belegen, zu denen sie tatsächlich Informationen enthalten.

Dabei ist es erforderlich, sich stärker auf die strafrechtlich relevanten Handlungen zu konzentrieren.